



An alle
Bezirksschulräte
in der Steiermark

GZ.: VIIIRe1/86-2008

Graz, am 16.01.2008

Richtlinien betreffend die Dienstaufsicht über kirchlich bestellte Religionslehrer

Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt (§ 2 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz, RelUG).

Dem Bund steht jedoch das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

Schulleiter (sowohl der Stamm- als auch der Nebenschule[n]) haben ihre Dienstaufsicht (vgl. u.a. § 32 LDG, § 56 SchUG) auch gegenüber kirchlich bestellten Religionslehrer wahrzunehmen.

Zur Hilfestellung und Unterstützung bei dieser Aufgabe übermittelt der Landesschulrat für Steiermark

- ein **Informationsblatt** für kirchlich bestellte Religionslehrer
- und ein **Dienstaufsichtsprotokoll**

Das Informationsblatt ist dem kirchlich bestellten Religionslehrer nachweislich bei seinem Dienstantritt vom Leiter der Stammschule auszuhändigen.

Kirchlich bestellte Religionslehrer sind zumindest einmal im Schuljahr zu inspizieren.

Das Dienstaufsichtsprotokoll ist einerseits als „Checkliste“ für die Inspektion zu verstehen, andererseits ist es als Inspektionsprotokoll an den zuständigen Bezirksschulinspektor zu übermitteln.

Pflichtverletzungen sind unverzüglich dem Bezirksschulinspektor zu melden, dieser hat den zuständigen Fachinspektor zu verständigen.

Der Religionsunterricht hat ausnahmslos an Schulen statt zu finden (vgl. ua. § 1 Religionsunterrichtsgesetz).

Sollte eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft von ihrem Recht einer Zusammenlegung von Schülern zu Unterrichtsgruppen gem. § 7a Religionsunterrichtsgesetz Gebrauch machen, hat der Schulleiter an dessen Schule der Unterricht statt findet auch die Dienstaufsicht wahrzunehmen.

Eine Hilfestellung für den Dienstantritt kann es sein, beim Vorstellungsgespräch auf Gepflogenheiten der Schule hinzuweisen, Informationen und Erwartungen klar zu kommunizieren.

b.w.

Sollte der Religionsunterricht in einer Gruppe nicht stattfinden können (z.B. Krankheit des Religionslehrers) ist es die Aufgabe des Schulleiters, für die Kinder die Aufsicht zu organisieren.

Geleistete Supplierstunden, die an Nebenschulen gehalten wurden, sind zu dokumentieren und von der Schulleitung der Nebenschule gegenzuzeichnen und dem Schulleiter der Stammschule nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Fresner